



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 063-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.88

Eingereicht am: 18.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Buri (Hasle b. B., SVP) (Sprecher/in)
Wyss (Wengi, SVP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 695/2021 vom 09. Juni 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Verzicht auf Gebühren bei Grundwasserentnahmen auf eigenem Grundstück für den Eigenbedarf

Der Regierungsrat wird beauftragt im Dekret über die Wassernutzungsabgaben folgende Anpassungen vorzunehmen:

Erteilung von Konzessionen und Bezug sind bei Grundwasserentnahmen auf dem eigenen Grundstück für den Eigenbedarf mit einer Pumpenleistung bis 50 Minutenliter von den Gebühren zu befreien.

Begründung:

Insbesondere in Randregionen gibt es Grundeigentümer, die nicht zu vertretbaren Kosten an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden können. Oft ist der Bezug von Gebrauchswasser über eine Quelle oder eine Grundwasserbohrung die einzige Möglichkeit für eine zuverlässige Erschliessung. Bei einer Erschliessung von Grundwasser entstehen dem Grundbesitzer erhebliche Kosten. Es wäre daher angezeigt, dass die daraus resultierende Nutzung nicht auch noch mit zusätzlichen Gebühren belegt wird. Artikel 36 des Wassernutzungsgesetzes (WNG) sieht vor, dass Ausnahmen von der Abgabepflicht bei Gebrauchswasser im Dekret über die Wassernutzungsabgaben (WAD) möglich sind. Die Kantone Luzern und Aargau kennen vergleichbare Regelungen.

Antwort des Regierungsrates

Das Wassernutzungsgesetz (WNG) vom 23. November 1997 unterscheidet zwischen öffentlichem und privatem Wasser. Kleine Quellen, deren Schüttung kein Oberflächengewässer bildet, sowie Grundwasser, das sich nicht über mehrere Grundstücke erstreckt, gelten als privates Wasser. Die Nutzung von privatem Wasser ist nicht konzessions- und deshalb auch nicht abgabepflichtig.

Bei Liegenschaften mit Standort ausserhalb des Versorgungsgebiets der öffentlichen Wasserversorgung wird in der Regel privates Wasser genutzt. Das sind kleine Quellen bzw. lokal auftretendes Grundwasser, das solche Quellen speist, die jedoch nicht an die grossen, stark genutzten Talgrundwasserleiter angebunden sind. Wie eingangs erwähnt, sind diese Entnahmen nicht konzessionspflichtig und für deren Nutzung sind auch keine wasserrechtlichen Abgaben geschuldet.

Bei Liegenschaften mit Standort ausserhalb des Versorgungsgebiets der öffentlichen Wasserversorgung, die öffentliches Wasser nutzen, sind im wasserwirtschaftlichen Informationssystem des Kantons aktuell 26 Nutzungen erfasst, die von der mit der Motion angestrebten Anpassung des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben (WAD) profitieren würden (Eigenbedarf mit einer Pumpenleistung bis 50 Minutenliter).

Die Wassernutzungsgesetzgebung des Kantons Bern sieht im Grundsatz eine Abgabepflicht für jede Nutzungsart von öffentlichem Wasser vor. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Wasserkraftnutzungen mit einer mittleren Bruttoleistung bis ein Megawatt (Vorschrift auf Bundesebene)
- Fischzuchtanlagen im öffentlichen Interesse
- Wassernutzungen durch die Feuerwehr und den Zivilschutz

Die von den Motionären beabsichtigte Erweiterung der Ausnahmetatbestände würde dazu führen, dass die private Nutzung von öffentlichem Wasser zu Trinkwasserzwecken gegenüber anderen Wassernutzungen bevorzugt würde. Auch beim Bezug von Wasser ab einer öffentlichen Wasserversorgung fallen Kosten an: Wasserbezüger, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, tragen Erschliessungskosten für den Anschluss an die öffentliche Versorgung und beteiligen sich zudem indirekt über die an die Wasserversorgung zu entrichtenden Gebühren, an den kantonalen Konzessionsabgaben des Wasserversorgers. Wenn die private Nutzung von öffentlichem Wasser zu Trinkwasserzwecken gemäss der Forderung der Motionäre von der Abgabepflicht befreit werden würde, käme dies einer Ungleichbehandlung beim Bezug von öffentlichem Wasser gleich. Dafür gibt es nach Auffassung des Regierungsrates aber keine sachlichen Gründe.

Aus den dargelegten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat